

Lesefassung

Verordnung der Gemeinde Feldkirchen-Westerham über das Halten von Hunden

(Hundehaltungsverordnung-HVO)
vom 28.09.2016, in Kraft seit 13.10.2016

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt aufgrund des **Art. 18 Abs. 1 und 3 Landesstraft- und Verordnungsgesetzes - LStVG** - (BayRS 2011-2-I) i. d. F. d. Bek. vom 13.12.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 159) und des **Art. 51 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz - BayStrWG - (BayRS V, S.731)** i. d. F. d. Bek. vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch § 9 a Abs. 14 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Freies Umherlaufen von Hunden

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zur Wahrung der öffentlichen Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden
 - in allen öffentlichen Anlagen, insbesondere Sport- und Schulanlagen (ausgenommen Hundesportanlagen),
 - auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindegebiets Feldkirchen-Westerham,
 - auf den gekennzeichneten Verkehrswegen entlang der Mangfall und am Stauweiher (siehe beigefügte Lagepläne nach Anlage 1-3 und aufgestellte Schilder),verboten.
- (2) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden untersagt.
- (3) Kampfhunde und große Hunde sind innerhalb des in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereiches zu jeder Tages- und Nachtzeit an einer reißfesten Leine von höchstens 150 cm Länge zu führen; die Regelung über das generelle Mitnahmeverbot aus Abs. 2 dieser Vorschrift bleibt unberührt.
- (4) Die Person, die den leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen und zu führen.

§2

Ausnahmen

Von den Verboten des § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie,
- e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§3

Begriffsbestimmungen

- (1) Ein **Kampfhund** ist ein Hund, bei dem aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG). Nach der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 (GVBl S. 513., ber.S.583), fallen darunter folgende Rassen:

- Zur Kategorie 1 der Kampfhunde gehören folgende Rassen:

Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu

- Zur Kategorie 2 gehören:

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Doge Canario), Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler

Sollten durch Änderung der genannten Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums weitere Rassen hinzugefügt oder gestrichen werden, so gilt dies auch für diese Verordnung der Gemeinde Feldkirchen-Westerham.

- (2) Unter einem **großen Hund** versteht man einen erwachsenen Hund, dessen Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit er kein Kampfhund ist. Ausschlaggebend ist hierbei ist die tatsächliche, individuelle Größe des Tieres, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Zu großen Hunden zählen jedoch stets die erwachsenen Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (3) **Hundeleine**, muss reißfest sein und darf eine Maximallänge von 150 cm haben. Sie muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr sicher befestigt sein und damit auch verhindern, dass der Hund selbständig Entweichen kann. Der Hund muss, vor Betreten eines Bereichs mit Leinenpflicht, angeleint werden.
- (4) **Freies Umherlaufen** liegt dann vor, wenn der Hund freien Auslauf nehmen kann, also nicht eingesperrt oder angekettet ist, bzw. an der Leine geführt wird.

§ 4 Reinhaltung der öffentlichen Straßen

Das Verunreinigen von öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Gehwegen im Gemeindegebiet Feldkirchen-Westerham durch Hunde ist tunlichst zu verhindern. Die Verunreinigung durch Hundekot ist ohne Aufforderung unverzüglich durch den Hundehalter oder die Person, die den Hund in Gewahrsam hat, zu beseitigen.

§ 5 Geldbuße

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG bzw. Art. 66 Nr. 5 BayStrWG i.V.m. § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen folgender Bestimmungen dieser Verordnung:

- **§ 1 Abs. 1** einen Kampfhund oder großen Hund frei herumlaufen lässt;
- **§ 1 Abs. 2** auf öffentlichen Kinderspielplätzen einen großen Hund oder Kampfhund mitführt;
- **§ 1 Abs. 3** einen Kampfhund oder einen großen Hund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine (reißfest; 150 cm lange Leine) zu halten;
- **§ 1 Abs. 4** einen Kampfhund oder einen großen Hund angeleint ausführt bzw. von einer Person ausführen lässt, obwohl er oder die Person nicht in der Lage ist, den Hund körperlich zu beherrschen und zu führen;
- **§ 4** Hundekot seines Hundes nicht entfernt und entsorgt.

§ 6 Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.